



Es ergeben sich u. a. daraus weitere Möglichkeiten, Täter von der Vollendung dieser staatsverbrecherischen Aktivitäten abzuhalten, ihnen Straffreiheit zu gewähren, wenn sie freiwillig und endgültig Abstand nehmen.

Daraus erwachsen auch neue, weitergehende Ansatzpunkte für die Rückgewinnung vom Gegner irregeleiteter bzw. mißbrauchter Personen sowie für die Stärkung unserer inoffiziellen Basis.

Mit der ausdrücklichen Festlegung, daß bei diesen Verbrechen Vorbereitung und Versuch unter Strafe gestellt werden, wird der strafrechtliche Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung vor derartigen feindlichen Anschlägen jederzeit und wirkungsvoll gesichert.

Mit dem Ziel der differenzierteren und zugleich nachhaltigen Bestrafung sowie der Gewährleistung einer noch wirksameren zügigen Reaktion der staatlichen Organe auf bestimmte Erscheinungen der Kriminalität - und dabei besonders auch der Jugend- und Jungerwachsenenkriminalität - wurden die Haftstrafe von bisher 6 Wochen auf 6 Monate und die Jugendhaft bis auf 3 Monate erhöht.

Der wirksameren Bekämpfung bestimmter Erscheinungen der Kriminalität dienen auch die Festlegungen,